

Amtsblatt

des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 24/2021

Montag, 14. Juni 2021

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht

Coronavirus SARS-CoV-2;
Präsenzunterricht in Schulen im Landkreis Lindau (Bodensee)
Haushaltssatz 2021 des Abwasserverbandes Obere Leiblach

Seite

1-3
4

Coronavirus SARS-CoV-2; Präsenzunterricht in Schulen im Landkreis Lindau (Bodensee)

Aufgrund von § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dreizehnten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBL. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die durch § 28a der Verordnung vom 5. Juni 2021 (BayMBL. Nr. 384) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Lindau (Bodensee) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Unter Abweichung von § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV findet ab dem 14.06.2021, 0:00 Uhr, in den Schulen des Landkreises Lindau (Bodensee) allgemeiner Präsenzunterricht statt.
2. Unter Abweichung von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV können die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ab dem 14.06.2021, 0:00 Uhr, öffnen. Die Einschränkungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV gelten nicht.
3. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet (www.landkreis-lindau.de) und im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bekannt gemacht und tritt ab dem 12.06.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 20.06.2021, 24:00 Uhr außer Kraft.



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Begründung:

1. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV findet bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 165 in den Schulen Wechselunterricht statt, wenn im Präsenzunterricht der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 13. BayIfSMV hätte dem Grunde nach ab dem 14.06.2021 mit dem Wechselunterricht begonnen werden müssen.
3. Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 165 liegt, die Einrichtungen nur öffnen können, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Alle Einschränkenden Maßnahmen sind jedoch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch immer dahin gehend zu überprüfen, ob mildere Mittel zum gleichen Erfolg führen. So liegt der Fall hier:

Die ermittelten Infektionseignisse im Landkreis Lindau (Bodensee) beschränken sich auf wenige bekannte Ausbruchsherde in Familienverbänden und Asylbewerberunterkünften und sind deshalb bisher gut beherrschbar. Nur wenige vereinzelte Infektionen wurden in Schulen festgestellt und konnten frühzeitig isoliert werden, so dass, aus epidemischer Sicht, kein Ausbruchsgeschehen in Schulen zu verzeichnen ist. Die Ermittlungen im Contact Tracing gehen gut voran, d.h. das Infektionsgeschehen ist nicht diffus oder unkontrollierbar. Damit spricht aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nichts dagegen, den Präsenzunterricht in den Schulen fortzuführen und für Einrichtungen der Kindesbetreuung den uneingeschränkten Betrieb zu ermöglichen und hierfür gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV eine entsprechende Ausnahme zu erteilen, zu der die Regierung von Schwaben ihr Einvernehmen erteilt hat. Zudem ist zu beachten, dass auf Grund der bereits in der Verordnung selbst angelegten Änderungen der Inzidenzschwellen für die vorgenannten Einrichtungen ab dem 21.06.2021 ein Inzidenzwert von 100 maßgeblich sein wird. Auf Grund der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Inzidenzwerte müssten die Einrichtungen für eine Woche Wechselunterricht oder eingeschränkten Regelbetrieb anbieten, um danach das System wieder zu ändern. Vor dem Hintergrund, dass im Landkreis derzeit kein relevanter Bezug des Ausbruchsgeschehens zum Betrieb der Schulen oder Tagesbetreuungsangebote festzustellen ist, wäre ein solches Vorgehen unverhältnismäßig.

4. Diese Allgemeinverfügung wird auf die Dauer von einer Woche beschränkt, da ab dem 21.06.2021 eine weitergehende Regelung in Kraft treten wird und die Gesamtlage im Landkreis zu diesem Zeitpunkt neu zu beurteilen sein wird. Die Befristung trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ebenfalls Rechnung.

5. Die öffentliche Bekanntmachung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung richten sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 11. Juni 2021
 Landratsamt Lindau (Bodensee)
 Erik Jahn
 Geschäftsbereich Kommunales,
 Sicherheit und Ordnung
 EAPI. 5304

Haushaltssatzung 2021 des Abwasserverbandes Obere Leiblach

Aufgrund der Art. 41 und 42 KommZG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 2 GO, erlässt der Abwasserverband Obere Leiblach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

1.465.500 €

- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

1.760.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahme

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden mit 500.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 300.000 € veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird auf 240.000 € festgesetzt (Art. 73 Abs 1 und 2 GO).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Heimenkirch, den 08.06.2021

Abwasserverband Obere Leiblach

gez. Markus Reichart, Verbandsvorsitzender

EAPI 941